

TE Bvwg Erkenntnis 2020/1/16 W212 2224443-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2020

Entscheidungsdatum

16.01.2020

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1 Z3

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

BFA-VG §9

B-VG Art. 133 Abs4

FPG §46

FPG §52

Spruch

W212 2224443-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Eva SINGER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Indien, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.09.2019, Zl. 1233390308 - 190589795 zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 Z 3, 57 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, § 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idGF und §§ 46, 52 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG),BGBl. I Nr. 100/2005 idGF, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, ein indischer Staatsangehöriger, stellte nach illegaler, schlepperunterstützter Einreise in das österreichische Bundesgebiet am 11.06.2019 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz.

Bei der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 12.06.2019 gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, dass er aus dem Bundesstaat Punjab stamme und die Sprachen Punjabi und Hindi beherrsche. Er gehöre der Religionsgemeinschaft der Sikhs an. Der Beschwerdeführer habe in Indien zwölf Jahre die Grundschule besucht und sei er zuletzt als Taxifahrer tätig gewesen. In Indien würden die Eltern und die Schwester des Beschwerdeführers leben. Zu seinem Ausreisegrund führte der Beschwerdeführer an, dass er am 18.10.2018 legal mit einem Flugzeug unter Verwendung eines indischen Reisepasses von seinem Herkunftsstaat nach Serbien ausgereist sei, da das Grundstück seiner Familie vor circa einem Jahr von der Nachbarsfamilie in Besitz genommen worden sei. Seither herrsche Streit zwischen seiner Familie und dieser Nachbarsfamilie, wobei der Beschwerdeführer zwei Mal von den Familienmitgliedern der Nachbarsfamilie angegriffen, geschlagen und verletzt worden sei. In weiterer Folge sei er als einziger Sohn und somit Alleinerbe des Grundstücks, mit dem Tode bedroht worden. Die Familie des Beschwerdeführers habe daher beschlossen, dass er Indien verlassen solle. Im Falle seiner Rückkehr befürchte der Beschwerdeführer von der Nachbarsfamilie getötet zu werden.

2. Anlässlich seiner Einvernahme durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Bundesamt) am 27.08.2019 gab der Beschwerdeführer an, dass er mit einem gefälschten Reisepass aus Indien ausgereist sei. In weiterer Folge sei er von einem Schlepper nach Österreich gebracht worden. Der Beschwerdeführer gab an, dass er vor seiner Ausreise in Neu Delhi und in XXXX gelebt habe, er der Religionsgemeinschaft der Sikhs und Volksgruppe der Punjabi angehöre.

Der Beschwerdeführer sei ledig, kinderlos und gesund. Im Herkunftsstaat habe er als Taxifahrer gearbeitet. Der Beschwerdeführer und seine Familie hätten keine wirtschaftlichen Probleme gehabt. In Indien lebe sein Vater, seine Mutter und seine Schwester sowie Onkel und Tanten. Sein Vater arbeite als Fahrer. Er habe keinen Kontakt zu seinen Familienangehörigen mehr, da der Beschwerdeführer ein Handy mit der Telefonnummer habe.

Zu seinem Fluchtgrund brachte der Beschwerdeführer Folgendes vor (VP: nunmehriger Beschwerdeführer; LA: LeiterIn der Amtshandlung):

"(...)

LA: Haben Sie irgendwelche Beweismittel mitgebracht?

VP: Ja, auf meinem Handy habe ich eine Anzeige welche meine Eltern erstattet haben.

LA: Um was für eine Anzeige handelt es sich?

VP: Es wurden unsere Grundstücke in Besitz genommen. Aufgrund dieser Sache musste ich Indien verlassen. Deswegen habe ich auch eine kleine Wunde am Kopf. Ich wurde mit Stangen auf den Kopf geschlagen. Es war nachgefragt mein Nachbar. Es war auch ein politisches Problem, weil er politisch Unterstützung erhält.

LA: Von welcher politischen Partei sprechen wir?

VP: Ich meine, dass mein Gegner politische Unterstützung vom Dorfältesten bekommt.

LA: Das bedeutet, dass die politische Unterstützung bis zu den Dorfgrenzen reicht?

VP: Nein, ich habe als Fahrer gearbeitet und habe Probleme bekommen. Das war in XXXX und in Neu Delhi. Es kam zu weiteren Anschlägen.

LA: Was für weitere Anschläge?

VP: Ich wurde geschlagen.

LA: Erklären Sie das genauer.

VP: Zuerst wurde ich in meinem eigenen Dorf geschlagen. Deswegen wurde eine Anzeige gegen ihn erstattet.

LA: Gegen wen?

VP: Soll ich seinen Namen nennen?

LA: Ja, bitte.

VP: Ich kenne seinen richtigen Namen nicht. Aber sein Spitzname lautet "Kakka."

LA: Wurde die Anzeige auf einen Spitznamen erstattet?

VP: Ich selbst habe die Anzeige nicht erstattet. Das waren meine Eltern.

LA: Was für ein Name steht in der Anzeige?

VP: Die Ermittlungen laufen. Es ist kein Name bekannt.

LA: Die Person welche Anzeigt wurde ist Ihr Nachbar?

VP: Ja.

LA: Sie kennen den Namen Ihres Nachbarn nicht?

VP: Nein.

LA: Wie lange laufen die Ermittlungen schon?

VP: Die Polizei war bei Ihnen zu Hause. Sie sagten ihnen, dass sie keine Unruhen und Streitigkeiten wollen. Aber die Unruhen gingen weiter. Deswegen musste ich das Dorf verlassen.

LA: Erzählen Sie mir von dem weiteren Vorfall?

VP: Als ich aufgrund der Anschläge nach XXXX gegangen bin, kam es zu einem weiteren Anschlag im Sektor 58. Dann bin ich weiter geflohen nach Neu Delhi.

LA: Was genau ist passiert in XXXX ?

VP: Ich bin am Abend als es dunkel war in einem Park gesessen. Es kamen ca. 7 Männer und verprügelten mich.

LA: Haben Sie irgendjemanden erkannt von den Männern?

VP: Ja natürlich kenne ich sie.

LA: Wie viele Männer haben Sie erkannt?

VP: Zwei Männer kannte ich, sie waren von meinem Dorf.

LA: Was passierte dann? Was wurde gesprochen?

VP: Sie sprachen über die Grundstücke. Sie sagten, dass wir die Anzeige zurückziehen sollten. Wenn ich weiterhin Probleme machen würde, dann würden Sie mir das Leben nehmen. Nach dieser Schlägerei kehrte ich nach Hause zurück. Nach einigen Tagen Aufenthalt in meinem Dorf flüchtete ich nach Neu Delhi. Dort habe ich als Taxifahrer gearbeitet. Als die Leute wieder kamen und mir das Leben schwer gemacht haben, musste ich mein Land verlassen.

LA: Was genau ist dort vorgefallen?

VP: Es waren drei Männer aus meinem Dorf. Sie waren betrunken und sprechen über den Grundstückstreit mit mir. Sie sagten, dass wäre die letzte Warnung.

LA: Wie haben diese Männer Sie in Neu Delhi gefunden?

VP: Sie haben auch als Taxifahrer gearbeitet. Sie haben mich am Taxistand angesprochen.

LA: Warum mischen sich diese ganzen Leute in diesen Grundstücksstreit ein?

VP: Das sind Bekannte und Freunde meines Gegners.

LA: Wie hat die Polizei reagiert, als Ihre Eltern die Anzeige erstattet haben?

VP: Die Polizei in Indien arbeitet nicht richtig mit.

LA: Aber die Anzeige wurde aufgenommen?

VP: Ja schon. Aber sie haben nicht richtig reagiert. Deswegen bin ich ja von dort geflohen.

LA: Wie geht es Ihren Eltern?

VP: Ich habe keinen Kontakt mehr zu Ihnen.

LA: Warum haben Sie keinen Kontakt mehr?

VP: Ich hatte ein Handy. Auf der Sim-Karte war die Nummer gespeichert. Ich habe diese Karte nicht mehr. Deswegen kann ich nicht mehr anrufen.

LA: Was ist mit der Sim-Karte geschehen?

VP: Das ganze Handy habe ich verloren.

LA: Wann und wo ist das passiert?

VP: Als ich in Bosnien im Lager war.

LA: Wie viele Einwohner leben in Ihrem Heimatdorf XXXX ?

VP: Ca. 2000 Einwohner.

LA: Was haben Sie unternommen, um zu Ihren Eltern Kontakt herzustellen?

VP: Ich habe meine Freunde informiert, dass ich ihre Nummer nicht mehr habe.

LA: Haben Ihnen Ihre Freunde die Nummer nicht besorgt?

VP: Meine Freunde arbeiten alle. Sie waren noch nicht bei meinen Eltern.

LA: Wie lange war das her?

VP: Ca. eine Woche. Es war auch schwer meine Freunde zu kontaktieren.

LA: Wann haben Sie diese Anzeige auf Ihr Handy geschickt bekommen?

VP: Die hatte ich schon lange.

LA: Ich dachte Sie haben Ihr Handy verloren.

(...)

LA: Ihre Eltern hatten nie Probleme aufgrund dieses Grundstückstreits?

VP: Mein Vater lebt außerhalb des Dorfes. Er kommt nur ein bis zwei Mal nach Hause. Meine Mutter ist alt und sie hat Nachbarn, welche sie unterstützen. Es gab zu Hause keine Anschläge.

LA: Wo lebt Ihr Vater außerhalb des Dorfes? Was macht er?

VP: Er ist Fahrer.

LA: Ihre Mutter lebt alleine zu Hause?

VP: Ja. Meine Schwester und deren Mann schauen ein paar Mal nach meiner Mutter.

LA: Um was für ein Grundstück handelt es sich bei diesem Streit?

VP: Ein Grundstück welches auf unseren Namen läuft.

LA: Wie groß ist diese Grundstück?

VP: Sehr groß. Sie haben uns ein Angebot gemacht. Wir haben abgelehnt und nun wollen Sie es uns enteignen.

(...)

LA: Welchen Wert hat dieses Grundstück um welches es sich handelt?

VP: Das kann ich nicht sagen. Es gibt viele Faktoren.

LA: Wie groß ist dieses Grundstück?

VP: Es ist sehr groß.

(...)

LA: Haben Sie jetzt alle Fluchtgründe genannt?

VP: Ja, das war alles.

LA: Was würden Sie jetzt im Falle einer Rückkehr in Ihre Heimat befürchten?

VP: Ich wurde mit dem Tod bedroht.

LA: Sie könnten sich auch in einen anderen Teil von Indien niederlassen?

VP: Ich wurde ja schon gefunden.

LA: Glauben Sie, dass Sie jemand in z.B. "Nagpur" finden oder überhaupt suchen würde?

VP: Ich müsste in ständiger Angst leben."

Zu den Lebensumständen in Österreich gab der Beschwerdeführer an, dass er hier keine Verwandten oder Familienangehörigen habe. Er lebe in einem Sikh-Tempel und verbringe die meiste Zeit in seinem Zimmer. Der Beschwerdeführer beziehe Essen und Versorgung im Tempel und keine Grundversorgung. Der Beschwerdeführer besuche keinen Deutschkurs und habe keinerlei sozialen Kontakte in Österreich aufgebaut.

Dem Beschwerdeführer wurde am Ende der Einvernahme die Möglichkeit geboten, in die aktuellen Länderberichte zur Situation in Indien Einsicht zu nehmen und eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der

Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Indien (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt (Spruchpunkt III.). Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG iVm § 9 BFA-VG wurde gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen (Spruchpunkt IV.) und weiters gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung des Beschwerdeführers gemäß § 46 FPG nach Indien zulässig sei (Spruchpunkt V.). Weiters wurde eine 14 Tage Frist für die freiwillige Ausreise des Beschwerdeführers gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG gewährt (Spruchpunkt VI.).

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen kein Glauben geschenkt werde. Auch eine refoulementsrechtlich relevante Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Indien sei nicht gegeben. Der Beschwerdeführer erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 AsylG, der Erlassung einer Rückkehrentscheidung stehe sein Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens angesichts der kurzen Aufenthaltsdauer und des Fehlens von familiären oder privaten Bindungen im Inland nicht entgegen. Angesichts der abweisenden Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz ergebe sich die Zulässigkeit einer Abschiebung des Beschwerdeführers nach Indien. Die Frist für die freiwillige Ausreise ergebe sich aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 55 FPG.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seine Heimat aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung verlassen habe und die indischen Sicherheitsbehörden nicht gewillt bzw. imstande seien den notwendigen Schutz zu bieten. Dem Beschwerdeführer stehe das Grundstück seiner Familie zu, weshalb ihn die Nachbarsfamilie töten wolle, um sodann das Grundstück in Besitz zu nehmen. Der Beschwerdeführer und seine Schwester haben bereits das Grundstück übertragen erhalten, was die Nachbarsfamilie jedoch nicht wisse.

Er sei mehrmals angegriffen worden, und habe seine Familie Anzeige erstattet. Der Nachbar sei der Dorfälteste und daher sehr einflussreich. Der Beschwerdeführer sei aus seinem Heimatort nach XXXX geflüchtet und sei dort von Männern aus seinem Dorf verprügelt worden. In weiterer Folge sei er nach Neu Delhi geflohen und auch dort bedroht worden. Daraufhin habe er Indien verlassen, da er von seinen Feinden aufgrund deren großen Netzwerks überall in Indien gefunden werden könne. Er werde von privater Seite verfolgt und von staatlicher Seite nicht geschützt und im Falle seiner Rückkehr sei er in ganz Indien durch die Kontakte der mächtigen Nachbarsfamilie auffindbar. Zudem habe er keinen Kontakt mit seiner Familie und wisse auch nicht wo sich seine Angehörigen aufhalten würden.

Zudem seien die Länderberichte und auch die Ermittlungen des Bundesamtes zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers mangelhaft. Der Beschwerdeführer leide an starken Fieberschüben, die tagelang andauern würden, sowie an Diabetes und einem Ausschlag. Medizinische Befunden würden nachgereicht werden und der Antrag auf Einholung eines medizinischen Gutachtens gestellt, welches das Vorliegen einer schweren Erkrankung, die eine Rückkehr unzumutbar machen würde, feststellen solle.

Der Nachbar des Beschwerdeführers könne seine Machposition ausnutzen um den Beschwerdeführer in Indien ausfindig zu machen. Im Falle seiner Rückkehr drohe dem Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK, da der Beschwerdeführer offenbar an schweren Krankheiten leide. Er würde im Falle seiner Rückkehr in eine ausweglose Lage geraten. Zudem sei der Beschwerdeführer in Österreich in die Gemeinschaft eines Sikh-Tempels stark integriert und bete er mit den Bewohnern des Tempels und sei er dort ehrenamtlich engagiert. Der Beschwerdeführer wolle Deutsch lernen und arbeiten. Abschließend wurde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Indien aus dem Bundesstaat Punjab und gehört der Religionsgemeinschaft der Sikhs und der Volksgruppe der Punjabi an (AS 7, AS 135 ff). Seine Identität steht nicht fest. Er beherrscht die Sprachen Punjabi und Hindi in Wort und Schrift (AS 7, AS 125).

Im Herkunftsstaat lebte der Beschwerdeführer mit seiner Familie im Bundesstaat Punjab, wo er zwölf Jahre die Schule besuchte und als Taxifahrer arbeitete (AS 8 f). Der Vater des Beschwerdeführers arbeitet als Fahrer (AS 135). Der Beschwerdeführer ist ledig und hat keine Kinder (AS 135 ff).

Die Familie des Beschwerdeführers hatte keine wirtschaftlichen Probleme (AS 137).

Der Beschwerdeführer reiste mit seinem indischen Reisepass aus seinem Herkunftsstaat mit dem Flugzeug von Delhi nach Serbien aus (AS 10, AS 137). Er hält sich spätestens seit seiner Asylantragstellung am 11.06.2019 in Österreich auf (AS 8).

Der Beschwerdeführer hat keine Verwandten oder sonstigen Familienangehörigen in Österreich. Er spricht nicht Deutsch. Er geht aktuell keiner legalen Beschäftigung nach und ist nicht Mitglied in einem Verein oder einer sonstigen Organisation (AS 139). Der Beschwerdeführer bezieht aktuell keine Leistungen aus der Grundversorgung und ist strafgerichtlich unbescholten (Auszug aus dem Betreuungsinformationssystem, AS 141; AS 259 f).

Die Eltern, die Schwester, sowie Tanten und Onkel des Beschwerdeführers leben nach wie vor in Indien (AS 135 ff).

Der Beschwerdeführer ist gesund und arbeitsfähig (AS 133 ff; AS 288).

1.2. Zu den Fluchtgründen des Beschwerdeführers:

Das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Verfolgungsvorbringen kann nicht festgestellt werden. Die Verfolgungsbehauptungen des Beschwerdeführers sind nicht glaubhaft.

Dem Beschwerdeführer droht in Indien keine an asylrelevante Merkmale anknüpfende Verfolgung.

Ebenso wenig droht dem Beschwerdeführer in Indien aus anderen Gründen eine Verfolgung.

Der Beschwerdeführer bzw. dessen Familie war in keinen Grundstücksstreit involviert.

1.3. Zur maßgeblichen Situation in Indien:

KI vom 9.8.2019, Aufhebung Sonderstatus für Jammu und Kaschmir (Relevant für Abschnitt 2./Politische Lage und Abschnitt 3.1./Regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Indien hat am 5.8.2019 den in der Verfassung festgelegten Sonderstatus (ZO 6.8.2019) der mehrheitlich muslimischen Region (FAZ 6.8.2019) des indischen Teils von Kaschmir per Dekret beendet (ZO 6.8.2019). Unmittelbar darauf hat das Parlament in Delhi die Aufhebung jenes Artikels 370 der indischen Verfassung beschlossen (FAZ 7.8.2019), welcher Jammu und Kaschmir einen Sonderstatus einräumt und vorgeschlagen, den Staat in zwei Unionsterritorien, nämlich Jammu und Kaschmir sowie Ladakh aufzuteilen (IT 6.8.2019).

Der Artikel 370 gewährt der Region eine gewisse Autonomie, wie eine eigene Verfassung, eine eigene Flagge und die Freiheit, Gesetze (BBC 6.8.2019) mit Ausnahme zu Belangen der Außen- wie auch der Verteidigungspolitik (DS 7.8.2019) zu erlassen. Dies stellte einen Kompromiss zwischen der zu großen Teilen muslimischen Bevölkerung und der hinduistischen Führung in Neu-Delhi dar (ARTE 7.8.2019).

Neben dem Artikel 370 wurde auch der Artikel 35A aufgehoben, welcher dem lokalen Parlament erlaubte festzulegen, wer Bürger des Teilstaats ist und wer dort Land besitzen und Regierungsämter ausüben kann (NZZ 5.8.2019).

Die auch in Indien umstrittene Aufhebung der Autonomierechte befeuert die Spannungen in der Region. Kritiker befürchten, dass die hindu-nationalistische Ministerpräsident Narendra Modi und seine Regierung eine "Hinduisierung" des Gebiets anstreben (TNVT 6.8.2019).

Damit Unruhen verhindert werden, haben die indischen Behörden sämtliche Kommunikationskanäle unterbrochen, zusätzlich 10.000 Soldaten (SO 4.8.2019) in die hoch militarisierte Region entsendet (ARTE 7.8.2019) und führende Regionalpolitiker wurden unter Hausarrest gestellt (FAZ 7.8.2019), Medienberichten zufolge wurden bei Razzien im Bundesstaat Jammu und Kaschmir mittlerweile mehr als 500 Personen festgenommen (HP 8.8.2019).

Pakistan, das ebenfalls Anspruch auf die gesamte Region erhebt (ORF 5.8.2019), verurteilt den Schritt als illegal und richtet durch das pakistanische Militär eine klare Drohung an Indien und kündigt an, den UN-Sicherheitsrat anzurufen (ZO 6.8.2019). Der pakistanische Regierungschef Khan warnt vor den verheerenden Folgen, die eine militärische Auseinandersetzung haben könnte (FAZ 7.8.2019).

Kritik an dem Schritt der indischen Regierung kommt auch aus Peking (FAZ 6.8.2019). Chinas Außenminister Hua Chunying hat den Schritt Indiens zur Abschaffung des Sonderstatus Kaschmirs als "nicht akzeptabel" und "nicht bindend" bezeichnet (SCMP 7.8.2019).

Es gibt vereinzelte Berichte über kleinere Aktionen des Widerstandes gegen das Vorgehen der Sicherheitskräfte, welche jedoch offiziell nicht bestätigt worden sind (BBC 7.8.2019).

Anmerkung:

Zuletzt drohte die Situation im Februar 2019 zu eskalieren, nachdem bei einem Selbstmordanschlag dutzende Polizisten in der Region und Hindu-Nationalisten die Bewohner Kaschmirs für das Attentat verantwortlich gemacht haben (ARTE 7.8.2019).

Die Krise zwischen Indien und Pakistan spitzte sich daraufhin derart zu, dass es zu gegenseitigen Luftschlägen gekommen war [siehe KI vom 20.2.2019].

Quellen:

ARTE - (7.8.2019): Kaschmir: Eskaliert der Konflikt zwischen Indien und Pakistan erneut?

<https://www.arte.tv/de/articles/kaschmir-eskaliert-der-konflikt-zwischen-indien-und-pakistan-erneut>, Zugriff 8.8.2019

BBC - British Broadcasting Corporation (6.8.2019): Article 370: What happened with Kashmir and why it matters, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-49234708>, Zugriff 7.8.2019

BBC - British Broadcasting Corporation (7.8.2019): Article 370:

Kashmiris express anger at loss of special status, <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-49261322>, Zugriff 8.8.2019

DS - Der Standard (7.8.2019): Kaschmir-Konflikt: Pakistan weist indische Diplomaten aus,

<https://www.derstandard.at/story/2000107163187/pakistan-weist-indische-diplomaten-aus-toter-bei-protesten-in-srinagar>, Zugriff 8.8.2019

FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (7.8.2019): Warnungen aus Islamabad,

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/kaschmir-konflikt-warnungen-aus-islamabad-16321737.html>, Zugriff 8.8.2019

HP - Huffpost (8.8.2019): India Arrests Over 500 In Kashmir As Pakistan Suspends Railway Service, https://www.huffpost.com/entry/india-arrests-over-500-in-kashmir-as-pakistan-suspends-railway-service_n_5d4c19a7e4b09e729742389e?guccounter=1, Zugriff 9.8.2019

IT - India Today (6.8.2019): Article 370: China says opposed to Ladakh as Union Territory,

<https://www.indiatoday.in/india/story/china-reaction-jammu-kashmir-article-370-1577915-2019-08-06>, Zugriff 7.8.2019

NZZ - Neue Zürcher Zeitung (5.8.2019): Indien hebt den Autonomiestatus Kaschmirs auf und riskiert, die Spannungen in der Region drastisch zu verschärfen, <https://www.nzz.ch/international/kaschmir-indien-provoziert-mit-der-aufhebung-des-sonderstatus-ld.1499966>, Zugriff 9.8.2019

ORF - Österreichischer Rundfunk (5.8.2019): Indien streicht Kaschmirs Sonderstatus, <https://orf.at/stories/3132670/>, Zugriff 5.8.2019

SCMP - South China Morning Post (7.8.2019): China calls India's move to scrap Kashmir's special status 'not acceptable' and not binding, <https://www.scmp.com/news/china/diplomacy/article/3021712/china-calls-indias-move-scrap-kashmirs-special-status-not>, Zugriff 7.8.2019

SO - Spiegel Online (4.8.2019): Pakistan bittet Trump um Vermittlung,

<https://www.spiegel.de/politik/ausland/kaschmir-nach-terrorwarnung-verlassen-tausende-das-gebiet-a-1280384.html>, Zugriff 6.8.2019

TNYT - The New York Times (6.8.2019): In Kashmir Move, Critics Say, Modi Is Trying to Make India a Hindu Nation, <https://www.nytimes.com/2019/08/06/world/asia/jammu-kashmir-india.html>, Zugriff 7.8.2019

ZO - Zeit Online (7.8.2019): Pakistan weist indischen Botschafter aus,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-08/kaschmir-konflikt-pakistan-indischer-botschafter-ausweisung-hasan>, Zugriff 8.8.2019

KI vom 27.5.2019, Wahlergebnis Lok Sabha, Wahl zum Unterhaus vom 11.4.2019 bis 19.5.2019 (Relevant für Abschnitt 2. Politische Lage).

Indiens Regierungspartei BJP (Bharatiya Janata Party) von Premierminister Narendra Modi hat die Parlamentswahl in der bevölkerungsreichsten Demokratie der Welt deutlich gewonnen. Die Hindu-Nationalisten erreichten eine absolute Mehrheit der 545 Sitze im Unterhaus (SZ 23.5.2019), wie in der Nacht zum Freitag, aus der Auszählung der abgegebenen Stimmen, durch die Wahlkommission, hervorging. Staatspräsident Ram Nath Kovind wird somit aller Voraussicht nach Premierminister Modi erneut für eine zweite fünfjährige Amtszeit zum Regierungschef ernennen (ZO 24.5.2019), in welcher dieser Indien mit einer neuen, größeren parlamentarischen Mehrheit regieren wird (IT 24.5.2019). Dieses Ergebnis stellt die deutlichste Wiederwahl einer indischen Regierungspartei seit 1971 dar (SZ 23.5.2019).

Mehr als 8.000 Kandidaten traten zur Wahl an, die in sieben Phasen über knapp sechs Wochen, in der Zeit vom 11. April bis zum 19. Mai, durchgeführt wurde (SZ 23.5.2019). Rund zwei Drittel der rund 900 Millionen wahlberechtigten Einwohner Indiens gaben ihre Stimmen ab (IT 24.5.2019), was einer Wahlbeteiligung von 67 Prozent entspricht (SZ 23.5.2019). Dabei siegte die BJP in insgesamt 303 Wahlkreisen (ECI 24.5.2019; vgl. BBC 24.5.2019).

Oppositionsführer Rahul Gandhi, Chef der zuvor jahrzehntelang regierenden Kongresspartei hat die Niederlage akzeptiert und gratulierte Modi zu dessen Sieg (ZO 24.5.2019; vgl. BBC 23.5.2019). Die Kongresspartei bleibt zweitstärkste Kraft im Parlament (ZO 24.5.2019). Sie verbessert sich voraussichtlich geringfügig im Vergleich zu ihrem bislang schlechtesten Wahlergebnis vor fünf Jahren (AJ 24.5.2019).

Modis populistische Politik spaltet das Land. In seiner Amtszeit kam es häufig zu Gewalt von Hindus gegen Muslime und andere Minderheiten. Außerdem wird Modis Wirtschaftspolitik kritisiert (ZO 24.5.2019). Er betonte im Wahlkampf die nationale Sicherheit und stellte sich als Beschützer des südasiatischen Landes - vor allem gegen den Erzfeind Pakistan - dar. Kurz vor der Wahl war es beinahe zu einem Krieg der nuklear bewaffneten Nachbarn gekommen (SZ 23.5.2019).

Nach Angaben des indischen Außenministeriums gratulierten bereits einige Staats- und Regierungschefs Modi zu seinem Wahlsieg, darunter der russische Präsident Wladimir Putin, Chinas Staats- und Parteichef Xi Jinping und der pakistanische Premier Imran Khan - noch bevor das Wahlergebnis offiziell war (ZO 24.5.2019).

Premierminister Narendra Modi führt seit dem 25.9.2019 Gespräche zur Bildung eines neuen Kabinetts (REUTERS 24.5.2019).

Quellen:

AJ - Al Jazeera (24.5.2019): India elections 2019: All the latest updates,

<https://www.aljazeera.com/news/2019/05/indian-general-elections-2019-latest-updates-190521080547337.html>, Zugriff 24.5.2019

BBC - British Broadcasting Corporation (24.5.2019): India general election 2019: What happened?

<https://www.bbc.com/news/world-asia-india-48366944>, Zugriff 24.5.2019

BBC - British Broadcasting Corporation (23.5.2019): India election 2019: Narendra Modi thanks voters for 'historic mandate', <https://www.bbc.com/news/world-asia-india-48389130>, Zugriff 24.5.2019

ECI - Election Commission of India (24.5.2019): Result Status, Status Known For 542 out of 542 Constituencies, Last Updated at 08:10:02 pm On 05/24/2019,

<http://results.eci.gov.in/pc/en/partywise/index.htm>, Zugriff 24.5.2019 (20:00 Uhr)

IT - India Today (24.5.2019): Election results 2019: Ab ki baar, 300 paar: Modi makes it mumkin for BJP, <https://www.indiatoday.in/elections/lok-sabha-2019/story/election-results-2019-narendra-modi-wins-big-bjp-300-seats-1533550-2019-05-24>, Zugriff 24.5.2019

REUTERS (24.5.2019): Modi begins talks for new cabinet after big election win, Zugriff 24.5.2019

SZ - Süddeutsche Zeitung (23.5.2019): Regierung von Premier Modi siegt bei Marathon-Wahl deutlich, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-modi-wahl-hindu-1.4459235>, Zugriff 23.5.2019

ZO - Zeit Online (24.5.2019): Regierungspartei gewinnt absolute Mehrheit bei Parlamentswahl,

<https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-05/indien-parlamentswahl-narendra-modi-bharatiya-janata-absolute-mehrheit>, Zugriff 24.5.2019

KI vom 6.3.2019, aktuelle Ereignisse im Kaschmir-Konflikt (relevant für Abschnitt 3.1./regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Indien ist am 26.2.2019 zum ersten Mal seit dem Krieg im Jahr 1971 in den pakistanischen Luftraum eingedrungen und flog als Vergeltung für den Selbstmordanschlag vom 14.2.2019 [Anm.: vgl. dazu KI im LIB Indien vom 20.2.2019] einen

Angriff auf ein Trainingslager der islamistischen Gruppierung Jaish-e-Mohammad außerhalb der Stadt Balakot (Region Balakot, Provinz Khyber Pakhtunkhwa, Pakistan). Dies liegt außerhalb der umkämpften Region Kaschmir (SZ 26.2.2019; vgl. FAZ 26.2.2019b, WP 26.2.2019). Indien ist überzeugt davon, dass der Selbstmordanschlag vom 14. Februar von Pakistan aus geplant und unterstützt wurde (NZZ 26.2.2019).

Über die Auswirkungen des Bombardements gehen die Angaben auseinander: Während indische Behörden darüber berichten, dass fast 200 (CNN News 18 26.2.2019) Terroristen, Ausbilder, Kommandeure und Dschihadisten getötet und das Lager komplett zerstört wurden, bestätigt das pakistanische Militär zwar den Luftangriff (DW 26.2.2019), verlautbart jedoch, dass sich die indischen Flugzeuge ihrer Bombenlast nahe Balakot hastig im Notwurf entledigt hätten, um sofort aufgestiegenen pakistanischen Kampffjets zu entkommen. Nach pakistanischen Angaben gibt es weder eine große Anzahl an Opfern (Dawn 26.2.2019; vgl. FAZ 26.2.2019a), noch wäre Infrastruktur getroffen worden (DW 26.2.2019).

Beobachter zeigten sich skeptisch, dass bei diesem Militärschlag tatsächlich eine große Anzahl an Terroristen an einem Ort getroffen worden sein könnte. Anwohner des Ortes Balakot berichteten der Nachrichtenagentur Reuters, sie seien am frühen Morgen durch laute Explosionen aufgeschreckt worden. Sie sagten, dass nur ein Mensch verletzt und niemand getötet worden sei. Außerdem erklärten sie, dass es in der Vergangenheit tatsächlich ein Terrorlager in dem Gebiet gegeben habe. Dieses sei aber mittlerweile in eine Koranschule umgewandelt worden (FAZ 26.2.2019b).

Die pakistanischen Streitkräfte haben am 27.2.2019 eigenen Angaben zufolge zwei indische Kampfflugzeuge über Pakistan abgeschossen und bestätigten die Festnahme eines Piloten. Ein Sprecher der indischen Regierung bestätigte den Abschuss einer MiG-21 (Standard 27.2.2019). Der indische Pilot wurde den indischen Behörden am 1.3.2019 am Grenzübergang Wagah übergeben. Der pakistanische Ministerpräsident Imran Khan bezeichnete die Freilassung als eine "Geste des Friedens" (Zeit 1.3.2019).

Pakistan hat am 27.2.2019 seinen Luftraum vollständig gesperrt (Flightradar24 27.2.2019) und am 1.3.2019 für Flüge von/nach Karatschi, Islamabad, Peschawar und Quetta (am 2.3. auch Lahore) wieder geöffnet (Flightradar24 27.2./1.3./2.3.2019; vgl. AAN 1.3.2019). Der komplette Luftraum wurde - mit Einschränkungen - am 4.3. freigegeben (Dawn 6.3.2019; vgl. Dawn 4.3.2019b).

Am 2.3.2019 wurde gemeldet, dass bei Feuergefechten im Grenzgebiet von Kaschmir mindestens sieben Menschen getötet und zehn weitere verletzt worden waren. Gemäß indischen Medienberichten seien im indischen Teil der Konfliktregion eine 24 Jahre alte Frau und ihre beiden Kinder durch Artilleriebeschuss ums Leben gekommen sowie acht weitere Personen verletzt worden. Nach Angaben der pakistanischen Sicherheitskräfte wurden im pakistanischen Teil Kaschmirs ein Bub und ein weiterer Zivilist sowie zwei Soldaten getötet und zwei weitere Menschen verletzt. Die Armeen der verfeindeten Nachbarn hatten seit 1.3.2019 immer wieder an verschiedenen Stellen über die de-facto-Grenze zwischen den von Pakistan und Indien kontrollierten Teilen Kaschmirs geschossen (Presse 2.3.2019). Am 3.3.2019 meldeten beide Seiten, dass die Lage entlang der "Line of Control" wieder relativ ruhig sei (Reuters 3.3.2019).

Der pakistanische Informationsminister bestätigte am 3.3.2019, dass eine entscheidende Aktion gegen die extremistischen und militanten Organisationen Jaish-e-Mohammad (JeM) sowie Jamaatud Dawa (JuD) mit ihrem Wohltätigkeitsflügel Falah-i-Insaniat Foundation (FIF) unmittelbar bevorstehe. Dieses Vorgehen würde in Übereinkunft mit dem National Action Plan (NAP) stehen. Der Beschluss dazu sei bereits lange vor dem Anschlag auf indische Sicherheitskräfte am 14.2. gefallen und erst jetzt veröffentlicht worden. Die Entscheidung sei nicht auf Druck Indiens getroffen worden (Dawn 4.3.2019a).

Quellen:

AAN - Austrian Aviation Network (1.3.2019): Pakistan öffnet den Luftraum wieder teilweise,

<http://www.austriaviation.net/detail/pakistan-oeffnet-den-luftraum-wieder-teilweise/>, Zugriff 4.3.2019

CNN News 18 (26.2.2019): Surgical Strikes 2.0: '200-300 Terrorist Dead',

<https://www.news18.com/videos/india/surgical-strikes-2-0-200-300-terrorist-dead-2048827.html>, Zugriff 26.2.2019

Dawn (26.2.2019): Indian aircraft violate LoC, scramble back after PAF's timely response: ISPR, <https://www.dawn.com/news/1466038>, Zugriff 26.2.2019

Dawn (4.3.2019a): Govt plans decisive crackdown on militant outfits, <https://www.dawn.com/news/1467524/govt-plans-decisive-crackdown-on-militant-outfits>, Zugriff 4.3.2019

Dawn (4.3.2019b): Pakistan airspace fully reopened, says aviation authority, <https://www.dawn.com/news/1467600>, Zugriff 6.3.2019

Dawn (6.3.2019): Airlines avoiding Pakistan's eastern airspace, making flights longer,

<https://www.dawn.com/news/1467798/airlines-avoiding-pakistans-eastern-airspace-making-flights-longer>, Zugriff 6.3.2019

DW - Deutsche Welle (26.2.2019): Indische Jets fliegen Luftangriff in Pakistan,

<https://www.dw.com/de/indische-jets-fliegen-luftangriff-in-pakistan/a-47688997>, Zugriff 26.2.2019

FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2019a): Indien fliegt Luftangriffe in Pakistan,

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indien-fliegt-angriffe-gegen-mutmassliche-islamisten-in-pakistan-16060732.html>, Zugriff 4.3.2019

FAZ - Frankfurter Allgemeine Zeitung (26.2.2019b): Pakistan: Wir behalten uns vor, auf Indiens Angriffe zu reagieren, <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/indische-luftwaffe-verletzt-den-pakistanischen-luftraum-16061769.html>, Zugriff 4.3.2019

Flightradar24 (27.2.2019; Ergänzungen am 1.3.2019 und 2.3.2019):

Tensions between India and Pakistan affect air traffic, <https://www.flightradar24.com/blog/tensions-between-india-and-pakistan-affect-air-traffic/>, Zugriff 4.3.2019

NZZ - Neue Zürcher Zeitung (26.2.2019): Die Spirale der Eskalation dreht,

<https://www.nzz.ch/meinung/indien-bombardiert-pakistan-spirale-der-eskalation-dreht-id.1462893>, Zugriff 26.2.2019

Presse, die (2.3.2019): Kaschmir: Sieben Tote bei Schüssen an Grenze von Indien und Pakistan,

https://diepresse.com/home/ausland/aussenpolitik/5588780/Kaschmir_Sieben-Tote-bei-Schuessen-an-Grenze-von-Indien-und-Pakistan, Zugriff 4.3.2019

Reuters (3.3.2019): India-Pakistan border quiet but Kashmir tense amid militancy crackdown,

<https://www.reuters.com/article/us-india-kashmir-pakistan-idUSKCN1QK093>, Zugriff 6.3.2019

Reuters (4.3.2019): Pakistan adds flights, delays reopening of commercial airspace,

<https://www.reuters.com/article/us-india-kashmir-pakistan-airports/pakistan-adds-flights-delays-reopening-of-commercial-airspace-idUSKCN1QL0SH>, Zugriff 5.3.2019

Standard, der (27.2.2019): Pakistan schießt indische Kampffjets ab, Premier warnt vor "großem Krieg", <https://derstandard.at/2000098654825/Drei-Tote-bei-Absturz-von-indischem-Militaerflugzeug-in-Kaschmir>, Zugriff 4.3.2019

SZ - Süddeutsche Zeitung (26.2.2019): Indien bombardiert pakistanischen Teil Kaschmirs,

<https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-pakistan-luftangriff-1.4345509>, Zugriff 26.2.2019

WP - The Washington Post (26.2.2019): India strikes Pakistan in severe escalation of tensions between nuclear rivals,

https://www.washingtonpost.com/world/pakistan-says-indian-fighter-jets-crossed-into-its-territory-and-carried-out-limited-airstrike/2019/02/25/901f3000-3979-11e9-a06c-3ec8ed509d15_story.html?utm_term=.ee5f4df72709, Zugriff 26.2.2019

Zeit, die (1.3.2019): Pakistan lässt indischen Piloten frei, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-03/kaschmir-konflikt-pakistan-indischer-pilot>, Zugriff 4.3.2019

KI vom 20.2.2019, Selbstmordanschlag auf indische Sicherheitskräfte Awantipora/Distrikt Pulwama/Kaschmir am 14.2.2019, Feuergefecht in Pinglan/Distrikt Pulwama/Kaschmir am 18.2.2019 (relevant für Abschnitt 3.1./regionale Problemzone Jammu und Kaschmir).

Bei einem Selbstmordanschlag (TOI 15.2.2019) auf indische Sicherheitskräfte im Gebiet von Goripora bei Awantipora im Distrikt Pulwama in Kaschmir wurden am 14.2.2019 mindestens 44 Menschen getötet. Dutzende wurden verletzt (IT 15.2.2019).

Wie durch die Polizei mitgeteilt wurde, explodierte ein mit etwa 350 Kilogramm Sprengstoff beladener Geländewagen auf einer Autobahn im Distrikt Pulwama (DS 14.2.2019). Ziel des Anschlags war ein Konvoi von 78 Bussen der paramilitärischen Polizeitruppe Central Police Reserve Force (CRPF), der auf der streng bewachten Verbindungsstraße zwischen den Städten Jammu und der Hauptstadt des indischen Bundesstaates Jammu und Kaschmir Srinagar, unterwegs war (DW 14.2.2019). Die aus Pakistan stammende Terrorgruppe Jaish-e-Mohammed (JeM) reklamierte den Anschlag für sich (ANI 14.2.2019).

Die Gruppe, welche in Pakistan entstanden ist, verfügt dort über Rückzugsgebiete und nutzt Kaschmir als Arena für ihre Gewalttaten. Indien geht davon aus, dass die Terroristen von Kreisen innerhalb des pakistanischen Militärs unterstützt werden (SZ 15.2.2019).

Lokalen Beamten zufolge stellt der erfolgte Bombenanschlag den schlimmsten Anschlag in der umkämpften Region seit drei Jahrzehnten dar (TNYT 14.2.2019).

Indiens Premierminister Narendra Modi sprach auf Twitter von einem "niederträchtigen Angriff" und bezeichnete die Toten als "Märtyrer" und kündigte des Weiteren an, dass "Die Opfer, die unsere mutigen Sicherheitskräfte gebracht haben, [...] nicht vergeblich sein [werden]" (DS 14.2.2019). Während Pakistan Vorwürfe hinter dem Selbstmordanschlag zu stehen zurückweist, fordert die indische Regierung von Pakistan gegen die Gruppe vorzugehen (DS 15.2.2019).

Bei einer mit dem Bombenanschlag im Zusammenhang stehenden Aktion der indischen Sicherheitskräfte wurden am 18.2.2019 bei einem Feuergefecht zwischen Militanten und der indischen Armee in Pinglan im Distrikt Pulwama fünf Angehörige der indischen Sicherheitskräfte, drei Militante und ein Zivilist getötet. Mindestens sieben Sicherheitskräfte wurden verletzt. Nach Angaben der Polizei waren die getöteten Militanten Mitglieder der JeM, welche am Anschlag des 14.2.2019 im nahe gelegenen Awantipora beteiligt waren (TIT 18.2.2019).

Auf die Ankündigung des pakistanischen Premierministers Imran Khan, die Behauptungen Indiens zu untersuchen, und auf dessen Warnung, Pakistan würde Vergeltungsmaßnahmen gegen jede indische Militäraktion ergreifen (TNYT 19.2.2019), reagierte Indien in heftiger Form, indem es Islamabad als "das Nervenzentrum des Terrorismus" bezeichnete (TOI 19.2.2019). Die Spannungen zwischen Indien und Pakistan haben sich intensiviert; beide Länder haben ihre Botschafter zu Konsultationen zurückgerufen (TNYT 19.2.2019).

Anmerkung:

Auf einen Angriff auf einen Militärstützpunkt in Kaschmir, bei welchem 19 indischen Soldaten getötet wurden, reagierte Indien im September 2016 eigenen Angaben zufolge mit einem "chirurgischen Schlag" im pakistanischen Teil Kaschmirs. Auch damals machte Indien JeM für den Anschlag verantwortlich (DS 14.2.2019).

Kommentar:

Die Lage vor Ort wird weiterhin beobachtet und gegebenenfalls wird mit weiteren Kurzinformationen reagiert.

Quellen:

ANI - Asia News International (14.2.2019): 12 CRPF personnel killed in terror attack in Kashmir,

<https://www.aninews.in/news/national/general-news/12-crpf-personnel-killed-in-terror-attack-in-kashmir20190214170929/>, Zugriff 14.2.2019

DS - Der Standard (15.2.2019): Pakistan weist Verantwortung für Terror in Indien von sich,

<https://derstandard.at/2000098045261/Pakistan-weist-Verantwortung-fuer-Terror-in-Indien-von-sich>, Zugriff 15.2.2019

DS - Der Standard (14.2.2019): Dutzende Tote bei Anschlag auf indische Sicherheitskräfte in Kaschmir,

<https://derstandard.at/2000098009156/Zwoelf-Soldaten-in-Kaschmir-durch-Anschlag-getoetet>, Zugriff 14.2.2019

DW - Deutsche Welle (14.2.2019): Viele Tote bei Terroranschlag in Kaschmir,

<https://www.dw.com/de/viele-tote-bei-terroranschlag-in-kaschmir/a-47523658> Zugriff 14.2.2019

IT - India Today (15.2.2019): Kashmir terror attack: Pakistan says attack matter of concern, rejects India's charges | As it happened,

<https://www.indiatoday.in/india/story/pulwama-awantipora-jammu-and-kashmir-terror-attack-live-1456117-2019-02-14>, Zugriff 20.2.2019

SZ - Süddeutsche Zeitung (15.2.2019): Der andere Wahlkampf, <https://www.sueddeutsche.de/politik/indien-und-pakistan-der-andere-wahlkampf-1.4331915>, Zugriff 17.2.2019

TIO - Times of India (15.2.2019): Pulwama terror attack: What we know so far,

[https://timesofindia.indiatimes.com/articleshow/67994287.cms?](https://timesofindia.indiatimes.com/articleshow/67994287.cms?utm_source=contentofinterest&utm_medium=text&utm_campaign=cppst)

[utm_source=contentofinterest&utm_medium=text&utm_campaign=cppst](https://timesofindia.indiatimes.com/articleshow/67994287.cms?utm_source=contentofinterest&utm_medium=text&utm_campaign=cppst), Zugriff 18.1.2019

TIT - The Irish Times (18.2.2019): Four Indian soldiers among dead in Kashmir gun battle,

<https://www.irishtimes.com/news/world/asia-pacific/four-indian-soldiers-among-dead-in-kashmir-gun-battle-1.3797668>, Zugriff 19.2.2019

TNYT - The New York Times (19.2.2019): Pakistan Offers to Investigate Deadly Suicide Bombing in Kashmir, [https://www.nytimes.com/2019/02/19/world/asia/pakistan-imran-khan-india-kashmir.html?](https://www.nytimes.com/2019/02/19/world/asia/pakistan-imran-khan-india-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace)

[rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace](https://www.nytimes.com/2019/02/19/world/asia/pakistan-imran-khan-india-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace) Zugriff 19.2.2019

TNYT - The New York Times (14.2.2019): Kashmir Suffers From the Worst Attack There in 30 Years, [https://www.nytimes.com/2019/02/14/world/asia/pulwama-attack-kashmir.html?](https://www.nytimes.com/2019/02/14/world/asia/pulwama-attack-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace)

[rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace](https://www.nytimes.com/2019/02/14/world/asia/pulwama-attack-kashmir.html?rref=collection%2Ftimestopic%2FKashmir&action=click&contentCollection=world®ion=stream&module=stream_unit&version=latest&contentPlace) Zugriff 14.2.2019

TOI - Times of India (19.2.2019): "Pakistan is nerve centre of terrorism": India rejects Imran Khan's statement on Pulwama terror attack,

<https://timesofindia.indiatimes.com/india/pakistan-is-nerve-centre-of-terrorism-india-rejects-imran-khans-claims-on-pulwama-terror-attack/articleshow/68066363.cms>, Zugriff 19.2.2019

Politische Lage

Indien ist mit über 1,3 Milliarden Menschen und einer multireligiösen und multiethnischen Gesellschaft die bevölkerungsreichste Demokratie der Welt (CIA Factbook 23.1.2019; vgl. AA 18.9.2018). Die Zentralregierung hat im indischen Föderalsystem deutlich größere Kompetenzen als die Regierungen der Bundesstaaten. Indien verfügt über 29 Bundesstaaten und sechs Unionsterritorien (AA 11.2018a). Im Einklang mit der Verfassung haben die Bundesstaaten und Unionsterritorien ein hohes Maß an Autonomie und tragen die Hauptverantwortung für Recht und Ordnung (USDOS 20.4.2018). Die Hauptstadt New Delhi hat einen besonderen Rechtsstatus (AA 11.2018a).

Die Gewaltenteilung zwischen Parlament und Regierung entspricht britischem Muster (AA 18.9.2018), der Grundsatz der Gewaltenteilung von Legislative, Exekutive und Judikative ist durchgesetzt (AA 11.2018a). Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, die über einen dreistufigen Instanzenzug verfügt, ist verfassungsmäßig garantiert (AA 18.9.2018). Das oberste Gericht (Supreme Court) in New Delhi steht an der Spitze der Judikative und wird gefolgt von den High Courts auf Länderebene (GIZ 3.2018a). Die Pressefreiheit ist von der Verfassung verbürgt, jedoch immer wieder Anfechtungen ausgesetzt (AA 9.2018a). Indien hat zudem eine lebendige Zivilgesellschaft (AA 11.2018a).

Indien ist eine parlamentarische Demokratie und verfügt über ein Mehrparteiensystem und ein Zweikammerparlament (USDOS 20.4.2018). Darüber hinaus gibt es Parlamente auf Bundesstaatsebene (AA 18.9.2018).

Der Präsident ist das Staatsoberhaupt und wird von einem Wahlausschuss gewählt, während der Premierminister Leiter der Regierung ist (USDOS 20.4.2018). Das Präsidentenamt bringt vor allem repräsentative Aufgaben mit sich, im Krisenfall verfügt der Präsident aber über weitreichende Befugnisse. Seit Juli 2017 ist Präsident Ram Nath Kovind indisches Staatsoberhaupt (AA 11.2018a). Das wichtigste Amt innerhalb der Exekutive bekleidet aber der Premierminister (GIZ 3.2018a).

Wahlen zum Unterhaus finden nach einfachem Mehrheitswahlrecht ("first-past-the-post") alle fünf Jahre statt, zuletzt im April/Mai 2014 mit knapp 830 Millionen Wahlberechtigten (AA 18.9.2018). Dabei standen sich drei große Parteienbündnisse gegenüber: Die United Progressive Alliance (UPA) unter Führung der Kongresspartei, die National Democratic Alliance (NDA) unter Führung der Bharatiya Janata Party (BJP - Indische Volkspartei) und die so genannte Dritte Front, die aus elf Regional- und Linksparteien besteht sowie die aus einem Teil der India-Against-Corruption-Bewegung hervorgegangene Aam Aadmi Party (AAP) (GIZ 3.2018a; vgl. FAZ 16.5.2014). Abgesehen von kleineren Störungen, verliefen die Wahlen korrekt und frei (AA 18.9.2018). Als deutlicher Sieger mit 336 von 543 Sitzen löste das Parteienbündnis "National Democratic Alliance" (NDA) mit der "Bharatiya Janata Party" (BJP) als stärkste Partei (282 Sitze) die Kongress-Partei an der Regierung ab (AA 18.9.2018). Die BJP holte sie nicht nur die absolute Mehrheit, sie ließ auch den bislang regierenden Indian National Congress (INC) weit hinter sich. Der INC kam nur noch auf 46 Sitze und erlitt die schlimmste Niederlage seit der Staatsgründung 1947. Wie es mit dem INC mit oder ohne die Familie Gandhi weitergeht, wird abzuwarten sein. Die Gewinne der Wahlen im Punjab, Goa und Manipur sowie das relativ gute Abschneiden in Gujarat sind jedenfalls Hoffnungsschimmer, dass die Zeit der Kongresspartei noch nicht vorbei ist (GIZ 13.2018a). Die Anti-Korruptionspartei (AAP), die 2013 bei der Wahl in Delhi 28 von 70 Sitzen erringen konnte, errang

2014 landesweit nur vier Sitze (GIZ 3.2018; vgl. FAZ 16.5.2014). Der BJP-Spitzenkandidat, der bisherige Ministerpräsident von Gujarat, Narendra Modi, wurde zum Premierminister gewählt und steht seither einem 26-köpfigen Kabinett (mit zusätzlichen 37 Staatsministern) vor (AA 18.9.2018).

In Indien wird im Zeitraum zwischen April und Mai 2019 wieder gewählt. Der genaue Zeitplan ist jedoch noch unklar. In den Umfragen liegt der hindu-nationalistische Premier Narendra Modi mit seiner BJP vorne (DS 1.1.2019).

Die seit 2014 im Amt befindliche neue Regierung will nicht nur den marktwirtschaftlichen Kurs fortsetzen, sondern ihn noch intensivieren, indem bürokratische Hemmnisse beseitigt und der Protektionismus verringert werden soll. Ausländische Investoren sollen verstärkt aktiv werden (GIZ 3.2018b).

Unter Premierminister Modi betreibt Indien eine aktive Außenpolitik. Der außenpolitische Kernansatz der "strategischen Autonomie" wird zunehmend durch eine Politik "multipler Partnerschaften" ergänzt. Wichtigstes Ziel der indischen Außenpolitik ist die Schaffung eines friedlichen und stabilen globalen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und als aufstrebende Gestaltungsmacht die zunehmende verantwortliche Mitgestaltung regelbasierter internationaler Ordnung (AA 11.2018b). Ein ständiger Sitz im UN-Sicherheitsrat ist dabei weiterhin ein strategisches Ziel (GIZ 3.2018a). Gleichzeitig strebt Indien eine stärkere regionale Verflechtung mit seinen Nachbarn an, wobei nicht zuletzt Alternativkonzepte zur einseitig sino-zentrisch konzipierten "Neuen Seidenstraße" eine wichtige Rolle spielen. In der Region Südasien setzt Indien zudem zunehmend auf die Regionalorganisation BIMSTEC (Bay of Bengal Initiative for Multi-Sectoral Technical and Economic Cooperation). Indien ist Dialogpartner der südostasiatischen Staatengemeinschaft und Mitglied im "Regional Forum" (ARF). Überdies nimmt Indien am East Asia Summit und seit 2007 auch am Asia-Europe Meeting (ASEM) teil. Die Shanghai Cooperation Organisation (SCO) hat Indien und Pakistan 2017 als Vollmitglieder aufgenommen. Der Gestaltungswille der BRICS-Staatengruppe (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika) schien zuletzt abzunehmen (AA 11.2018b).

In den Beziehungen zum gleichfalls nuklear gerüsteten Nachbarn Pakistan haben sich in den Jahrzehnten seit der Unabhängigkeit wiederholt Phasen des Dialogs und der Spannungen bis hin zu kriegerischen Auseinandersetzungen abgelöst. Größtes Hindernis für eine Verbesserung der Beziehungen ist weiterhin das Kaschmir-Problem (AA 11.2018b).

Indien ist durch das Nuklearabkommen mit den USA ein Durchbruch gelungen. Obwohl es sich bis heute weigert, dem Atomwaffensperrvertrag beizutreten, bedeutet das Abkommen Zugang zu Nukleartechnologie. Ebenfalls positiv hat sich das Verhältnis Indiens zu China entwickelt. Zwar sind die strittigen Grenzfragen noch nicht geklärt, aber es wurden vertrauensbildende Maßnahmen vereinbart, um zumindest in dieser Frage keinen Konflikt mehr herauf zu beschwören. Auch ist man an einer weiteren Steigerung des bilateralen Handels interessiert, der sich binnen eines Jahrzehnts mehr als verzehnfacht hat (GIZ 3.2018a).

Die Beziehungen zu Bangladesch sind von besonderer Natur, teilen die beiden Staaten doch eine über 4.000 km lange Grenze. Indien kontrolliert die Oberläufe der wichtigsten Flüsse Bangladeschs und war historisch maßgeblich an der Entstehung Bangladeschs wahr

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at